

**Kostensatzung
für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
der Gemeinde Engelsbrand
vom 15. Juni 2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) hat der Gemeinderat am 15. Juni 2016 die nachstehende Kostensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Engelsbrand i.S.v. § 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FWG).

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FWG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Gemeinde verlangt Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FWG vorlag.
- (2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FWG wird Kostenersatz verlangt. Es handelt sich hierbei um
1. Einsätze zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe, sowie
 2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Brandsicherheitswache.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.
- (2) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

II. Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostensatzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 08. Mai 2013 außer Kraft.

Anerkannt und ausgefertigt:

Engelsbrand, den 16. Juni 2016

Bastian Rosenau
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenersatzsätze
als Anlage zur Kostensatzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
vom 15. Juni 2015

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Personal	
1.1	pro Feuerwehrangehöriger und angefangener Stunde	15,-- €
2.	Fahrzeuge	
2.1	LF 16/12	170,-- €
2.2	HLF 10/6	135,-- €
2.3	TLF 16/25	120,-- €
2.4	LF 8 schwer, LF 8	120,-- €
2.5	MTW	20,-- €
2.6	PKW	16,-- €